

Geschäftsordnung des Bündnisses der Partnerschaft für Demokratie (PFD) der Stadt Eisenhüttenstadt

§ 1 Präambel

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ schließen sich engagierte Jugendliche (Jugendforum), Vertreter*innen aus allen zivilgesellschaftlichen Bereichen der Stadt Eisenhüttenstadt, regionale Handlungsträger aus der Zivilgesellschaft, die Kinder und Jugendliche in ihrer täglichen Arbeit unterstützen, die externe Koordinierungs- und Fachstelle, sowie Vertreter*innen der Verwaltung als federführendes Amt und Ämternetzwerk zu einem Bündnis zusammen.

Das Bündnis begleitet die Umsetzung des Bundesprogramms „Partnerschaften für Demokratie“ und deren Fortschreibung. Die Arbeit des Bündnisses hat die Entwicklung und Pflege einer Strategie gegen jede Form von Extremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit sowie der Förderung von Demokratie und Vielfalt zum Ziel.

§ 2 Zusammensetzung/Mitgliedschaft

(1) Die Bündnismitglieder erklären ihre Bereitschaft, in diesem Gremium aktiv mitzuwirken und die untenstehenden vereinbarten Anforderungen und Regeln zu beachten. Das Bündnis ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig.

(2) Das Jugendforum muss personell angemessen durch **zwei** engagierte Jugendliche im Bündnis vertreten sein, die je als stimmberechtigtes Mitglied gelten und die je jünger als 27 Jahre sind.

(3) Das federführende Amt sowie das Ämternetzwerk der Verwaltung bestimmt aus seinen Mitgliedern **ein** stimmberechtigtes Mitglied für das Bündnis.

(4) Die externe Koordinierungs- und Fachstelle ist Mitglied ohne Stimmrecht.

(5) Die Berufung in das Bündnis ist für die Laufzeit des Bundesprogramms sowie möglicher Folgeprogramme im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ personenbezogen.

(6) Jedes Mitglied erklärt schriftlich seine / ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Bündnis und soll eine persönliche Vertretung benennen.

(7) Neue Mitglieder können auf Vorschlag und mit Beschlussfassung des Bündnisses aufgenommen werden.

(8) Jedes stimmberechtigtes Mitglied und die benannte Vertretung besitzt eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht möglich.

(9) Durch das Bündnis können weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen werden.

(10) Ein Ausscheiden stimmberechtigter Mitglieder aus dem Bündnis erfolgt durch die schriftliche Mitteilung an das Bündnis.

(11) Bei Ausscheiden eines Mitglieds vor Ende des Förderzeitraums kann das Bündnis ein neues Mitglied berufen.

§ 3 Aufgaben

Das Bündnis

(1) unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der „Partnerschaft für Demokratie“;

(2) legt die Gesamtstrategie der im Bundesprogramm geförderten Aktivitäten fest;

(3) analysiert lokale bzw. regionale Unterstützungsmöglichkeiten und organisiert deren Einbindung;

(4) berät die Fach- und Koordinierungsstelle und das federführende Amt in der praktischen Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“, insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung sowie der nachhaltigen Verankerung und

(5) spricht Förderempfehlungen über die Projekte und Einzelmaßnahmen aus – insbesondere finanziert aus dem Aktions- und Initiativfonds – die zur Umsetzung der Zielstellungen der „Partnerschaft für Demokratie“ durchgeführt werden sollen und begleitet diese.

§ 4 Förderkriterien

(1) Anträge können durch die zur Verfügung stehenden Antragsunterlagen bei der Fach- und Koordinierungsstelle eingereicht werden.

(2) Die Fach- und Koordinierungsstelle sichtet die Anträge auf Vollständigkeit.

(3) Die Fach- und Koordinierungsstelle leitet die Anträge in elektronischer Form an die Mitglieder des Bündnisses weiter.

(4) Die Antragstellenden haben die Möglichkeit, ihre Anträge in den Sitzungen des Bündnisses vorzustellen.

(5) Das Bündnis prüft eingereichte Konzepte und Einzelmaßnahmen auf der Grundlage der aktuellen Leitlinie des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ im Programmbereich „Partnerschaften für Demokratie“ sowie den „Kriterien für eine Förderung durch die Partnerschaft für Demokratie der Stadt Eisenhüttenstadt“ und trifft dazu eine fachliche Einschätzung der Projektanträge.

(6) Dem Jugendforum steht ein jährliches Budget in Höhe von 5000,- € zur Verfügung, die für selbstinitiierte Projekte von Kindern und Jugendlichen genutzt werden kann. Eine Förderempfehlung durch das Bündnis ist nicht erforderlich. Die Koordinierungs- und Fachstelle unterstützt das Jugendforum beratend bei Finanzierungs- und Abrechnungsfragen. Das Jugendforum muss dem nachfolgenden Punkt (7) verpflichtend nachkommen.

(7) Bewilligte Projekte und Einzelmaßnahmen müssen dazu geeignet sein, die in den Handlungszielen der Partnerschaft formulierten Aufgabenstellungen und Projektideen umzusetzen und damit zur Zielerreichung der lokalen Partnerschaft für Demokratie beizutragen.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

(2) Bei Befangenheit von stimmberechtigten Mitgliedern ist dies zu Beginn der Sitzung oder der jeweiligen Beschlussfassung anzuzeigen. Befangene Mitglieder nehmen nicht aktiv an der Beratung und Abstimmung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten teil.

(3) Anträge, die betreffs der Bewilligung einer besonderen Eile bedürfen, können im Umlaufabstimmungsverfahren bewilligt werden. Für die Bewilligung ist die einfache Mehrheit der an der am Umlaufverfahren teilnehmenden Bündnismitglieder erforderlich. Es müssen mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder am Umlaufverfahren teilnehmen. Hierbei muss allen stimmberechtigten Mitgliedern per E-Mail die Beschlussvorlage zugestellt werden. Der Zeitrahmen der elektronischen Beschlussfassung beträgt maximal 5 Arbeitstage. Das Bündnis wird in der darauffolgenden Sitzung über das Abstimmungsergebnis informiert.

§ 6 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Bündnisses sind in der Regel in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Abschnitt geteilt. An dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung dürfen nur Personen teilnehmen, die vorher nach Absprache mit allen Bündnismitgliedern eine schriftliche Einladung zur Teilnahme erhalten haben.“

(2) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn der Schutz persönlicher Belange dies erfordert.

(3) Eine nichtöffentliche Sitzung kann durch Mitglieder des Bündnisses sowie durch das federführende Amt und die Fach- und Koordinierungsstelle einberufen werden.

§ 7 Einladung, Moderation und Sitzungen des Bündnisses

(1) Die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Bündnisses obliegt der Fach- und Koordinierungsstelle. Sie wird vom federführenden Amt unterstützt.

(2) Über jede Sitzung des Bündnisses führt die Koordinierungs- und Fachstelle ein Protokoll.

(3) Das Protokoll soll innerhalb von 2 Wochen an alle Bündnisteilnehmer zugesandt werden und wird in der nächsten Sitzung gemeinsam kontrolliert.

(4) Einladungen erfolgen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen in elektronischer Form durch die Fach- und Koordinierungsstelle.

(5) Mit der Einladung werden die Tagesordnungspunkte übermittelt.

(6) Über Sitzungstermine und Beratungsergebnisse informiert die Fach- und Koordinierungsstelle die Mitglieder des Bündnisses sowie involvierte Partner.

(7) Die Moderation der Sitzungen erfolgt wechselnd durch die Bündnisteilnehmer in Absprache mit der Koordinierungs- und Fachstelle.

(8) Das Bündnis trifft sich regelmäßig, entsprechend eines vereinbarten Terminplanes, mindestens fünfmal im Jahr.

(9) Eine außerplanmäßige Sitzung des Bündnisses findet statt, wenn dies die Umstände erfordern oder mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Bündnisses.

§ 9 Auflösung und Fortführung des Bündnisses

(1) Die Arbeit des Bündnisses endet mit der Laufzeit des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

(2) Die Arbeit wird fortgeführt, wenn ein Nachfolgeprogramm bzw. die Fortführung des Bundesprogramms gegeben ist.

§ 10 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch das Bündnis in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 02.07. 2025

Geändert: 15.07.2025